

Antrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Ulle Schauws, Katja Dörner, Kai Gehring, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Thomas Gambke, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Urheberinnen und Urheber stärken – Urhebervertragsrecht reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das derzeit geltende Urhebervertragsrecht hat sein Ziel, Kreative zu stärken, bislang nur ungenügend erreicht. Mit der letzten Urheberrechtsreform im Jahr 2002 wurden zwar wichtige Impulse gesetzt: Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler (im Folgenden zusammen: Urheberinnen und Urheber) haben einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG). Die Angemessenheit soll dabei von Verbänden von Urheber sowie Verwertern in gemeinsamen Vergütungsvereinbarungen (sog. GVR, § 36 UrhG) konkretisiert werden.

Nach dreizehn Jahren Praxistest muss resümiert werden, dass das Urhebervertragsrecht für ein Großteil der Urheberinnen und Urheber leer läuft und zu keiner Verbesserung der Vertrags- und Vergütungssituation geführt hat. Das liegt vor allem an der in der Regel vorliegenden schwächeren Verhandlungsposition von Urheberinnen und Urhebern, welche insbesondere unangemessene Vergütungen hervorbringt. Das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln konnte sich noch nicht durchsetzen. Denn in den letzten 13 Jahren haben sich nur wenige Interessenverbände, zumal häufig nur mit großem Druck von außen, auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen können, dieses vor allem im Film- und Fernsehbereich. Die Anwendbarkeit wird zusätzlich dadurch geschwächt, dass in vielen Fällen trotz abgeschlossener GVRs diese nicht angewandt werden und sich - gerade freiberufliche - Urheberinnen und Urheber, die sich darauf berufen, der Gefahr des sogenannten „Blacklistings“ aussetzen. Dementsprechend ist das Einkommen von Urheberinnen und Urhebern nach wie vor unzulänglich. Der durchschnittliche bei der Künstlersozialkasse Versicherte erreichte 2014 ein Jahreseinkommen von lediglich 15.425 Euro – weniger als die Hälfte des Durchschnittsverdienstes eines „normalen“ Versicherten mit 31.981 Euro pro Jahr. Und das, obwohl die Kultur- und Medienbranche wirtschaftlich gut aufgestellt ist und stetiges Wachstum verzeichnet. Bereits jetzt hat sie in der EU mit rund 546 Milliarden Euro Umsatz und 7 Millionen Beschäftigten einen bedeutenden wirtschaftlichen Anteil. Entsprechende Entwicklungen sind in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen.

Bereits 2013 hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit dem Antrag „Verhandlung auf Augenhöhe – Das Urhebervertragsrecht reformieren“ (B-Drs 17/12625) die Bundesregierung aufgefordert die Situation der Urheberinnen und Urheber endlich zu stärken. Dabei wurde im Wesentlichen gefordert, Auskunftsrechte für Urheberinnen und Urheber zu stärken, das Schiedsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln verbindlich auszugestalten und eine Klagebefugnis für Urheberverbände zu schaffen. Seitdem gab es einige rechtswissenschaftliche und durch die Praxis begleitete Diskussionen um eine Reform urhebervertraglicher Regelungen, die den sogenannten „Kölner Entwurf“, „Münchener Entwurf“ und „Berliner Entwurf“ hervorbrachten. Mit dem vorliegenden Antrag erweitern wir unsere Reformideen um weitere wichtige Aspekte, die wir unter anderem aus diesen Vorschlägen ziehen konnten.

Ziel muss weiterhin sein, dass jede einzelne kreative Leistung, die wirtschaftlich verwertet wird, angemessen, also üblich und redlich honoriert wird. Dabei werden auch pauschalisierte Zahlungen von einigen Urheberinnen und Urhebern durchaus als nützlich und praktikables Instrument begrüßt, solange sie angemessen sind. Missbrauch bei Pauschalvergütungen gilt es zu verhindern. Da die rechtlichen Voraussetzungen mit dem bestehenden Leitbild einer angemessenen Vergütung des Urhebers gemäß §§ 11, 32, 32 a UrhG und dem Verfahren für gemeinsame Vergütungsregeln in §§ 36, 36a UrhG an sich gegeben sind, mangelt es Urheberinnen und Urhebern in erster Linie an der effizienten Durchsetzbarkeit und Verbindlichkeit ihrer gesetzlich verankerten Ansprüche auf eine angemessene Vergütung. Dieses Manko hat auch bereits die Enquetekommission „Internet und digitale Gesellschaft“ erkannt und fraktionsübergreifend die Verbindlichkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln des Schlichtungsverfahrens als Handlungsempfehlung beschlossen. Daher sollten diese durch die letzte Reform eingeführten Instrumente gestärkt und ihre Durchsetzbarkeit gesichert werden.

Die Einführung der folgenden gesetzlichen Regelungen soll das vertragliche Ungleichgewicht zwischen den Parteien aufheben. Durch erweiterte Rechte der Urheberinnen und Urheber kann deren Verhandlungsposition gestärkt und der Anreiz zum Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln gesteigert werden. Diese wiederum gewährleisten eine auf die unterschiedlichen Branchen spezifisch angepasste Vergütungs- und Vertragssituation. Dazu gehören auch erweiterte Rechte für ausübende Künstler und Filmurheber.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a UrhG über gemeinsame Vergütungsregeln von Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern und Vereinigungen von Vertragspartnern dieser Urheber oder einzelnen dieser Vertragspartner für den Fall, dass sich die Parteien in bestimmten Punkten nicht einigen können, durch eine geeignete Stelle (Schiedsstelle nach §§ 36, 36a UrhG oder zuständiges OLG) zu einem verbindlichen Ergebnis geführt wird;
2. im Schlichtungsverfahren nach §§ 36, 36 a UrhG das nach § 1062 ZPO zuständige OLG bei Nichteinigkeit und auf Antrag über die paritätisch zu besetzende Zusammensetzung der Schlichtungsstelle entscheidet, sowie über die Parteifähigkeit von Werknutzern und Vereinigungen von Urhebern und Werknutzer (§ 36 Absatz 1 Satz1 und Absatz 2 UrhG);

3. auf Antrag einer Partei die Einbeziehung weiterer Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern in das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nach §§ 36, 36a UrhG ermöglicht bzw. im Schlichtungsverfahren zwingend entschieden werden kann, soweit die gemeinsamen Vergütungsregeln typischerweise die Nutzung von einer Gesamtheit von Werken unterschiedlicher Urhebergruppen zum Gegenstand haben. Tarifliche Regelungen behalten Vorrang;
4. Vereinigungen von Urheberinnen und Urheber im Sinne von § 36 UrhG eine kollektive Klagebefugnis geschaffen wird, indem sie bei Abweichungen von gemeinsamen Vergütungsregeln zum Nachteil der Urheber und auf deren Verlangen die Ansprüche ihrer Mitglieder gerichtlich geltend machen können;
5. den Urheberinnen und Urhebern ermöglicht wird, von dem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages zu verlangen, sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen von den gemeinsamen Vergütungsregelungen zum Nachteil der Urheberin bzw. des Urhebers abweichen;
6. in § 36 UrhG festgelegt wird, dass gemeinsame Vergütungsregeln auch die Angemessenheit der weiteren angemessenen Beteiligung nach § 32a UrhG bestimmen können;
7. festzulegen, dass die Anwendbarkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus im Wege der Streitverkündung gemäß § 72 ZPO auf im Wesentlichen gleichartige Werkkategorien und Nutzungsumstände erweitert werden kann;
8. Inhaberinnen und Inhabern von Nutzungsrechten gegenüber den mit ihnen vertraglich direkt verbundenen Urheberinnen und Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigten zur Auskunft über die Send- und Veröffentlichungstitel der genutzten Werke und den Umfang der Werknutzung (auch über Unterlizenzierungen) verpflichtet werden. Diese Auskunft ist auf entsprechendes Verlangen einmal jährlich zu erteilen;
9. eine dem § 32c UrhG entsprechende Regelung in Abschnitt §§ 73 ff UrhG aufgenommen wird, die dem ausübenden Künstler eine Vergütung für eine später bekannte Nutzungsart seiner Darbietung ermöglicht;
10. den Urheberinnen und Urhebern eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in Periodika oder Sammelbänden erschienen ist, auch im Falle eines dem Verleger oder Herausgeber zustehenden ausschließlichen Nutzungsrecht das Recht verbleibt, den Beitrag nach Ablauf von sechs Monaten bei Periodika und zwölf Monaten bei Sammelbänden seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion oder im Format der Erstveröffentlichung jedermann unentgeltlich zur einfachen

Nutzung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Dieses Zweitveröffentlichungsrecht gilt unabhängig, ob der Beitrag im Rahmen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer Hochschule entstanden ist. Ein wissenschaftlicher Beitrag in diesem Sinn ist insbesondere nicht auf periodisch erscheinende Beiträge beschränkt, sondern umfasst ebenso Beiträge in Sammelbänden. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam;

11. festgelegt wird, dass von den Regelungen der hier aufgeführten Nummern 8 und 10 individualvertraglich auch zum Nachteil der Urheberin bzw. des Urhebers abgewichen werden kann, soweit diese Abweichung in einer gemeinsamen Vergütungsregel gemäß § 36 UrhG vereinbart wurde.

Berlin, den 26. Januar 2016

Katrin-Göring Eckardt, Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 und 2

Kern des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 war es, die angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber - auch für den Fall einer davon abweichenden vertraglichen Vereinbarung - zu sichern. Die angemessene Vergütung ist seit der letzten Reform bereits als Grundgedanke des Urheberrechts anerkannt. Vertragsklauseln, die diesen Anspruch zu torpedieren versuchen, können über § 11 S.2 UrhG an diesem Leitbild gemessen werden und gegebenenfalls unwirksam sein. Dies gilt für Einzelvergütungen genauso wie für pauschalisierte Zahlungen, welche im Einzelfall insbesondere im Hinblick auf die heute vielfältig üblichen massenweisen Verwertungen praktikabel und auch erwünscht sein können. In beiden Fällen entscheidet die Unangemessenheit über die Wirksamkeit der Vergütungsregelung. Die Unangemessenheit folgt in der Regel aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern. Um dieses auszugleichen, wurde mit der Gesetzesreform eine neue Form des kollektiven Urhebervertragsrechts eingeführt: ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln von Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern und Inhaberinnen und Inhabern von Nutzungsrechten gemäß §§ 36, 36a UrhG. Dieses an sich sinnvolle Verfahren hat sich nach jahrelangem Praxistest bisher als noch nicht ausreichend effektiv erwiesen. Nur wenige Vergütungsregeln sind – und diese in der Regel nur nach jahrelangen Verhandlungen und Druck von außen – zustande gekommen. Diese gemeinsame Vergütungsregeln gemäß §§ 36 ff. UrhG definieren indes die Angemessenheit der Vergütung im Sinne von § 32 Abs. 2 S.1 UrhG und sind evidenter Baustein der letzten Reform. Sie ersetzen einen schwierigen individuellen Einigungsprozess und garantieren den UrheberInnen eine Mindestvergütung, die ihnen jedenfalls immer zusteht und ihre Verhandlungsposition gegenüber den Verwertern insbesondere in den Branchen mit traditionell schwächeren Urheberpositionen stärkt. Gleichzeitig bieten sie die Möglichkeit, flexibel auf die spezifischen Begebenheiten der unterschiedlichen Branchen einzugehen – ein Vorteil, der sowohl den Urheberinnen und Urhebern, als auch deren Vertragspartnern entgegenkommen dürfte.

Um diesem Instrument endlich Wirksamkeit zu verschaffen, muss das Schlichtungsverfahren effizienter ausgestaltet werden. Dazu gehören zeitnahe verbindliche Entscheidungen über die Zusammensetzung der Schiedsstelle, sowie die Einbeziehung der relevanten Urhebergruppen.

Um das Verfahren effizienter auszugestalten, sollte daher zunächst im Schlichtungsverfahren nach §§ 36, 36 a UrhG das nach § 1062 Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht bei Nichteinigkeit der verhandelnden Vereinigungen in einem festzulegenden Zeitraum und auf Antrag über Parteifähigkeit der Vereinigung sowie die paritätisch zu besetzende Zusammensetzung der Schlichtungsstelle (Vorsitzende, Beisitzer) entscheiden.

Darüber hinaus ist nach der derzeitigen Gesetzeslage das zu einer solchen Vergütungsvereinbarung führende Schlichtungsverfahren gemäß § 36a UrhG null und nichtig, soweit eine der Parteien gegen den Einigungsvorschlag Widerspruch einlegt. Daher sollte die Schlichtungsstelle, wie im ursprünglichen Entwurf des sogenannten „Stärkungsgesetzes“ auch vorgesehen, bei Uneinigkeit in einem angemessenen Zeitraum ein verbindliches Ergebnis auf Grundlage der geführten Verhandlungen festlegen. Auch im „Stärkungsgesetz“ war ursprünglich die verbindliche Entscheidung der zuständigen Oberlandesgerichte nach einem Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle vorgesehen. Bei Beibehaltung des jetzigen Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 36, 36 a UrhG könnte in diesen Fragen entweder eine Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle oder des OLG festgelegt werden. Alternativ könnte der Vorschlag des ursprünglichen Regierungsentwurfs des Stärkungsgesetzes von 2002 wieder aufgenommen werden, der vorsah, ein solches Verfahren vor der Schiedsstelle nach § 14 des Urheberwahrnehmungsgesetzes durchzuführen. In diesem Fall sollte dort eine paritätische, mit entsprechendem Sachverstand ausgestattete Kammer eingerichtet werden. Zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen wären damit gelöst, insbesondere würden die enormen zeitlichen Verzögerungen durch zersplitterte Prüfungskompetenzen minimiert werden können.

zu Nummer 3

Gerade bei Nutzungsarten, die typischerweise unterschiedliche Werkbeiträge mit einbeziehen, insbesondere bei Filmwerken, ist es unabdingbar, alle relevanten Gruppen von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern in den Prozess der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln und ggf. entsprechend auch in das Schlichtungsverfahren mit einzubeziehen. Um zeitliche Verzögerungen oder aufwendige parallele Verhandlungen zu vermeiden, sollte auf Antrag einer Partei die Einbeziehung weiterer Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern und ausübenden Künstlerinnen und Künstlern in das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nach §§ 36, 36a UrhG zwingend durch die Schiedsstelle entschieden werden, soweit die zu verhandelnden gemeinsamen Vergütungsregeln typischerweise die Nutzung von einer Gesamtheit von Werken unterschiedlicher Urhebergruppen zum Gegenstand haben und die Einbeziehung der weiteren Vereinigung sinnvoll erscheinen lassen. Sollte die Vereinigung sich trotz Entscheidung der Schiedsstelle zur Einbeziehung nicht an dem Verfahren teilnehmen, gilt eine widerlegliche Vermutung der Geltung der gemeinsamen Vergütungsregel auch für diese Urhebergruppe. Tarifliche Regelungen behalten hier weiterhin den Vorrang.

Zu Nummer 4, 5 und 6

Die angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern wird immer wieder dadurch umgangen, dass unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen

verwendet werden, in Formularverträgen gegen gesetzliche Leitbilder verstoßen wird, die zumindest auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln oder gegen europäische Wettbewerbsregeln verstoßen wird. Dagegen können auch Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UklG, §§ 307-309 BGB, §§ 4 Nr. 11 iVm 8 Abs. 3 Nr 2 UWG und § 33 Abs. 2 GWB gerichtlich vorgehen.

Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 f. UrhG sind nach gängiger Auffassung weder tarifvertragsgleich noch vertragliche Verpflichtungen zwischen Urheberinnen und Urhebern und Verwertern, sondern kraft gesetzlicher Anordnung ein allgemeiner Angemessenheitsmaßstab zur Bestimmung der angemessenen Vergütung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Abänderung von Nutzungsverträgen gem. §§ 32, 32 a UrhG. Damit unterstehen sie aber auch nicht einer AGB-Kontrolle durch Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern nach §§ 307 ff. BGB. Die Realität zeigt aber, dass die Einhaltung der gemeinsamen Vergütungsregeln alles andere als selbstverständlich ist. Die große Mehrheit der Tageszeitungsverlage etwa hält sich laut einer Verdi-Umfrage nicht an die 2010 endlich beschlossenen gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalisten.

Damit die Ansprüche der Urheberinnen und Urheber auf angemessene Vergütung gemäß §§ 11 S.2, 32, 32 a UrhG gerichtlich besser durchgesetzt werden können und die derzeit mangelhafte Einhaltung der gemeinsamen Vergütungsregeln durchgesetzt wird, sollten Urheberverbände die gesetzliche Möglichkeit erhalten, bei Abweichungen der vertraglich vereinbarten Regelungen von gemeinsamen Vergütungsregeln (§36 UrhG) zum Nachteil der Urheberinnen und Urheber die Einhaltung auf Antrag in Vertretung ihrer Mitglieder umfassend gerichtlich durchsetzen zu können. Bei Sammelklageverfahren könnten Verbände im Wege eines opt-in Verfahrens ihre Mitglieder vertreten, entsprechend des Verfahrens bei Verwertungsgesellschaften.

Flankierend dazu sollten Urheberinnen und Urheber auch individualvertraglich die Einwilligung in die Änderung des Vertrages von ihrem Vertragspartner verlangen können, sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen von den gemeinsamen Vergütungsregelungen zum Nachteil der Urheberin bzw. des Urhebers abweichen.

Es ist zudem sinnvoll, dass auch die Angemessenheit der weiteren angemessenen Beteiligung gemäß § 32 a UrhG in gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegt werden kann (Nummer 6).

Zu Nummer 7

Der genaue Anwendungsbereich gemeinsamer Vergütungsregeln ist häufig ein Streitpunkt. So kann es durchaus sein, dass es sinnvoll ist, gemeinsame Vergütungsregeln auch über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus Geltung zu verschaffen. Daher wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich zu spezifizieren. Allerdings weichen die wirtschaftlichen Abläufe und Konditionen der kreativen Branchen teilweise stark voneinander ab. Daher sollte der Anwendungsbereich nur im Wege der Streitverkündung gemäß § 72 ZPO auf die Fälle ausgedehnt werden können, bei denen es sich um im Wesentlichen gleichartige Werkkategorien und Nutzungsumstände handelt. Dieses Instrument wird in der Regel aber nur ausnahmsweise nötig sein, da hier (unter Nummer 3) vorgeschlagen wird, Vereinigungen von Urheberinnen und Urhebern bereits in das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln notfalls zwingend mit einzubeziehen, sollte es sich um gleichartige oder wirtschaftlich typischerweise verbundene Nutzungen von Werkgruppen handeln. Insofern ist bereits an früherer Stelle ein Korrektiv eingebaut, welches eine effektive Anwendbarkeit der gemeinsamen Vergütungsregeln sicherstellen soll.

Zu Nummer 8

Urheberinnen und Urheber haben nach § 32 a UrhG das Recht, für einen nachträglichen kommerziellen Erfolg eine weitere Vergütung zu verlangen. Voraussetzung dafür ist ein auffälliges Missverhältnis der vereinbarten Gegenleistung zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen der Vertragsparteien. Urheberinnen und Urheber obliegt es dabei grundsätzlich auch, konkret darzulegen und zu beweisen, dass ihnen ein Anspruch zusteht. Demzufolge lässt sich dieser Anspruch für Urheberinnen und Urheber nur realisieren, wenn ihnen ausreichende Informationen über die Nutzung ihrer Werke zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen erfahren Urheberinnen und Urheber aber nicht, ob, wo und wie oft ihre Werke ausgewertet wurden. Zwar ist im Rahmen des Anspruchs aus § 32a UrhG auch ein Auskunfts- und auch Rechnungslegungsanspruch des Urhebers anerkannt, der insbesondere im Wege der Stufenklage zunächst auf Auskunft und dann auf Leistung erfolgt. Dafür müssen Urheberinnen und Urheber aber aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für einen solchen Anspruch plausibel machen und ggf. darlegen, warum ihnen eine weitere Spezifizierung der Anspruchsvoraussetzungen selbst nicht möglich ist. Daneben werden solche Auskunftsansprüche auch aus nebenvertraglichen Pflichten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB Anspruchsinhabern zuerkannt. Diese Auskunftserteilung unterliegt allerdings einer umfassenden Zumutbarkeits- und Interessensabwägung. Daher haben Urheberinnen und Urheber mangels ausreichender Nachweise über die tatsächliche Nutzung nicht selten einen langen Rechtsweg vor sich, bei dem sie zunächst im Wege der Stufenklage zunächst auf Auskunft und dann auf Leistung klagen müssen, um eine angemessene weitere Vergütung zu erhalten. Der damit verbundene – insbesondere auch finanzielle - Aufwand für Urheberinnen und Urheber und die bestehende Rechtsunsicherheit ist nicht länger tragbar. Die Forderung nach einer Auskunftspflicht ist seit der Einführung der heutigen §§ 32 und 32a in der Diskussion und wurde bereits im Referentenentwurf von 2001 bei der Neugestaltung des § 32 UrhG vorgesehen. Eine ausdrückliche gesetzlich geregelte Auskunftspflicht versetzt Urheberinnen und Urheber in die Lage, einen möglichen Anspruch auf weitere Vergütung gemäß § 32 a UrhG – auch außerhalb von Gerichtssälen – formulieren und begründen zu können. Die jährliche Begrenzung und Auskunftserteilung nur auf Anforderung minimiert den bürokratischen Aufwand der Verwerter.

Zu Nummer 9

Ausübende Künstlerinnen und Künstlern sind in ihrer tatsächlichen und wirtschaftlichen Situation den Urheberinnen und Urhebern vielfach gleichzustellen. Auch sie bedürfen in Verhandlungen einer stärkeren Position. Verbesserungen im Urhebervertragsrecht sollten daher als erstes eine Regelung mit aufnehmen, die ihnen eine angemessene Vergütung entsprechend den Regelungen für Urheberinnen und Urheber sichert. Hier ist daher eine dem § 32c UrhG entsprechende Regelung in Abschnitt §§ 73 ff UrhG aufzunehmen, die dem ausübenden Künstler eine Vergütung für eine später bekannte Nutzungsart seiner Darbietung ermöglicht.

Zu Nummer 10

Viele Urheberinnen und Urheber möchten ihre wissenschaftlichen Beiträge, die sie im Rahmen ihrer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit erarbeitet und in Periodika oder Sammelbänden veröffentlicht haben, jedermann unentgeltlich zur Nutzung öffentlich zugänglich machen (open access). Die in 2014 erfolgte Reformierung des § 38 Urheberrechtsgesetz hat dies nur teilweise möglich gemacht. Es gibt ein starkes Interesse der Allgemeinheit an den durch öffentlich finanzierte Fördermittel entstandenen Forschungsergebnissen. Einschränkungen von open access sollten insofern nur soweit erforderlich eingesetzt werden.

Eine Begrenzung des Zweitveröffentlichungsrechts auf Periodika benachteiligt einzelne Disziplinen. Es sind vielmehr alle aus mit öffentlichen Fördermitteln entstandene Beiträge in Periodika und nicht-periodisch erscheinenden Sammlungen zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob im Rahmen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Hochschulen entstanden. Die bisherige Begrenzung auf 12 Monate ist im Fall von Periodika zu lang – ausreichend dürften nach vielfachen Auffassungen sechs Monate sein. Schließlich ist nicht nur die akzeptierte Manuskriptversion, sondern auch das Verlagsformat, also das Format, in dem der Beitrag in der Publikation erschienen ist, von dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst. Das ermöglicht insbesondere eine korrekte Zitierung des Werks.

Zu Nummer 11

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind wichtige Instrumente, um die Position der Urheberinnen und Urheber zu stärken und eine angemessene Vergütung endlich in der Praxis durchzusetzen. Teilweise sind diese Änderungen sicherlich Eingriffe, die in der Praxis in manchen Branchen Schwierigkeiten bedingen. Tatsächlich soll den Urheberinnen und Urhebern in allererster Linie eine bessere Verhandlungsposition und auch eine angemessene Vergütung sichergestellt werden. Dafür ist es vor allem wichtig, das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln zu stärken. In den Änderungen vor allem der Nummern 8 und 10 ist daher eine Motivation zu sehen, gemeinsame Vergütungsregeln abzuschließen. Daher sollte in diesem Fall auch individualvertraglich und im Einklang mit den gemeinsamen Vergütungsregeln, welche die branchenspezifischen Besonderheiten bereits berücksichtigen, auch zum Nachteil der Urheberin bzw. des Urhebers davon abgewichen werden können. Gleichzeitig werden mit den hier vorgeschlagenen Änderungen auch die bisherigen Lücken und Schwierigkeiten des Verfahrens zur Aufstellung dieser gemeinsamen Vergütungsregeln beseitigt.